

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 46/09 B

L 20 SO 22/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 SO 199/08 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Bochum,
Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, 44777 Bochum,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.9.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die "Übernahme" einer Privathaftpflicht- sowie einer Hausratversicherung durch den Sozialhilfeträger.
- 2 Die hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Dortmund vom 5.3.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 14.9.2009*). Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend. Das LSG gehe von einer Rechtslage aus, die so weder existiere noch mit den grundgesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen sei. Unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) seien die Versicherungskosten vom Beklagten gezahlt worden. Versicherungen würden entgegen Art 3 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Einkommenserzielung berücksichtigt. Es sei Teil des soziokulturellen Existenzminimums, dass man eine Hausrat- und/oder private Haftpflichtversicherung habe. Der Eckregelsatz werde in verfassungswidriger Weise aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik geschlossen. Statistisch übliche Kosten seien ohne sachliche Begründung aus dem Bedarf herausgerechnet worden. Es werde davon ausgegangen, dass dies auch im Hinblick auf notwendige Versicherungen geschehen sei. Wenn diese dann als Verminderung des Erwerbseinkommens anderweitig indirekt wieder zugewandt würden, scheine dies zumindest fragwürdig. Daher sei allein schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unter Beachtung der im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) gegebenen Öffnungsklauseln eine Beurteilung durchzuführen. Die Öffnungsklausel spreche zwingend dafür, dass die begehrte Zahlung bei verfassungskonformer Auslegung der Öffnungsklausel zu leisten sei.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch



nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit dem Vortrag die Rechtsfrage zu entnehmen ist, ob Art 1, 3 und 20 GG es gebieten, die Kosten einer Haftpflicht- und Hausratversicherung im Rahmen der Leistungen nach §§ 41 ff SGB XII durch den Sozialhilfeträger zu übernehmen, fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Klägerin hätte daher den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern müssen. Schon daran fehlt es. Daran anschließend hätte sie erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen. Dies unterlässt die Klägerin. Außerdem behauptet sie nur ohne nähere Erläuterungen und ohne Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art 1, 3 und 20 GG bzw der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur vergleichbaren Situation im Rahmen des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) einen Verfassungsverstoß bei Ablehnung der Übernahme der Kosten für Versicherungen.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

